

Satzung

In der gültigen Fassung beschlossen auf der Gründungsversammlung am 30.11.1993,
geändert von den außerordentlichen Mitgliederversammlungen vom 24.1.1994, 15.10.1994, 22.3.1996, 23.9.1998,
24.03.2000, 03.12.2010 und 22.09.2025



§ 1 Präambel

- Der Verein führt den Namen Rock 'n' Roll Club Spreeathen Berlin e. V.
Er ist eingetragener Verein im Vereinsregister, mit Sitz, Gerichtsstand und Erfüllungsort Berlin.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und anerkennt deren Satzungen und Ordnungen bei Erwerb der Mitgliedschaft.
Für alle Mitglieder des Vereins sind die Ordnungen dieser Verbände in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich.
Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zweck des Vereins

- Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sportes, insbesondere des Tanzsportes.
- Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Er verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist und verpflichtet sich insbesondere dem Kinder- und Jugendschutz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- Es dürfen keine Vereinigungen oder juristischen Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Der Satzungszweck wird durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes, insbesondere des Tanzsportes verwirklicht.
Dies geschieht durch:
*Durchführung von Training bei Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern und Trainern,

- * Schaffung und Instandhaltung der hierfür erforderlichen Räumlichkeiten und Anlagen,
- * Berechtigung der Mitglieder, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.

-Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

-Anträge auf Aufnahme als ordentliches bzw. außerordentliches Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.

-Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand innerhalb von 6 Wochen (Probezeit). Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Wird eine Probemitgliedschaft (maximal 6 Monate) vereinbart, entscheidet der Vorstand nach Beendigung dieser mit gleicher Fristsetzung. Das Mitglied auf Probe besitzt kein Stimmrecht.

-Die Mitglieder teilen sich in:

1. Ordentliche Mitglieder
Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres
2. Außerordentliche Mitglieder
Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
alle Neuaufnahmen innerhalb des 1. halben Mitgliedsjahres
Probemitgliedschaft
3. Ehrenmitglieder

-Eine passive Mitgliedschaft kann schriftlich beantragt werden. Der Vorstand entscheidet innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrages.

-Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod des Mitglieds,
2. durch Austritt,
Der Austritt ist dem Vorstand ohne Angabe von Gründen schriftlich zu erklären. Er muß bis 10. des Monats erklärt werden (Poststempel). Die Mitgliedschaft endet dann am letzten Tag des Monats. Für diesen Monat ist der Beitrag zu entrichten.
3. durch Ausschluß
Der Ausschluß erfolgt durch Vorstandsbeschluß. Er kann erfolgen wegen:
 - * groben Verstößen gegen die Satzung und die Geschäfts- und Sonderordnungen des Vereins,
 - * vereinsschädigendem Verhalten,

* eines Beitragsrückstandes von 2 und mehr Monaten.
Der Beschluß über den Ausschluß wird dem Ausgeschlossenen in einfacher
Briefform an die dem Vorstand zuletzt bekannte Adresse mitgeteilt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Einrichtungen des Vereins stehen allen Mitgliedern unter Beachtung der erlassenen Vorschriften zur Verfügung.
- Der Verein haftet für die Folgen von Unfällen bei der Ausübung des Sportes nur im Rahmen seiner Unfallversicherung im LSB Berlin. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
- Mit der Aufnahme anerkennt jedes Mitglied die Satzung und die Geschäfts- und Sonderordnungen des Vereins.
- Die Mitgliedsbeiträge und deren Erhöhung oder Herabsetzung sowie eventuelle Sonderbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind am 1. des Monats fällig.

§ 6 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung

- * in der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist zulässig. Sie bedarf der Schriftform und muß der Mitgliederversammlung zu Beginn der Abstimmung vorliegen. Sie ist für jeweils eine Mitgliederversammlung zeitlich begrenzt. Vollmachtnehmer kann nur ein ordentliches Vereinsmitglied sein. Jeder Vollmachtnehmer darf maximal ein nicht anwesendes stimmberechtigtes Mitglied stimmberechtigt vertreten.
- * Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zusammen und wird vom Vorstand unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich spätestens 2 Wochen vorher an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse. Die Mitglieder, die eine Emailadresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels Email. Anträge der Mitglieder

zur Tagesordnung sind mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

- * Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) erfolgt die Wahl des Vorstandes (ausgenommen des Jugendwartes), des Vereinsausschusses und der Kassenprüfer. Ihr sind die Berichte des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Kassenprüfer zu geben und der Haushaltsplan vorzulegen. Sie hat über die Entlastung des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Kassenprüfer zu beschließen, den Haushaltsplan für das kommende Jahr festzulegen und die Mitgliedsbeiträge festzusetzen.
- * Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
 - * Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.
- * Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Eine Stimmenübertragung im Sinne des ersten Absatzes ist möglich. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

2. Jugendversammlung

- * Die Jugendversammlung umfaßt die außerordentlichen Mitglieder des Vereins im Alter unter 18 Jahren.
- * Sie hat vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden und ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
- * Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/4 der außerordentlichen Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Jugendversammlung einzuberufen.
- * Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, wählt den Jugendwart und den Jugendsprecher. Der Jugendsprecher darf bei seiner Wahl noch nicht

das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Jugendwart und der Jugendsprecher werden jeweils für ein Jahr gewählt.

- * Die Jugendversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend den Bestimmungen der Mitgliederversammlung. Eine Stimmenübertragung gemäß §6.1. ist möglich.

3. Vorstand

- * Der Vorstand bildet die Leitung des Rock 'n' Roll-Club Spreeathen Berlin e.V. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, Sportwart und dem Jugendwart, soweit ein Jugendwart gewählt wurde.
- * Eine Personalunion von zwei Vorstandsämtern durch ein Vorstandsmitglied ist möglich; dabei darf der Vorsitzende nicht gleichzeitig Kassenwart sein. Das Vorstandsmitglied erhält dann bei Abstimmungen für jede Funktion eine Stimme.
- * Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie können für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
- * Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, ausgenommen der Jugendwart. Die Wiederwahl ist zulässig.
- * Vorstandsmitglied kann jedes Mitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- * Alle Mitglieder des Vorstandes sind im Sinne des § 26 BGB geschäftsführender Vorstand. Vertreten wird der Verein durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- * Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird vom Vorstand kommissarisch ein anderes Vereinsmitglied eingesetzt.
- * Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt die Entscheidung des Vorsitzenden.
- * Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend

sind, wobei der Vorsitzende und/oder der stellvertretende anwesend sein muß.
Beschlüsse sind unverzüglich im Clubinfo zu veröffentlichen.

- * Gegen Beschlüsse des Vorstandes kann innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung Einspruch erhoben werden. Es gilt dann die Entscheidung des Vereinsausschusses.

4. Vereinsausschuß

- * Der Vereinsausschuß setzt sich aus 3 Vorstandsmitgliedern (dem Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Jugendwart) und 4 weiteren ordentlichen Mitgliedern zusammen.
- * Bei Ausscheiden eines Ausschußmitgliedes wird vom Vereinsausschuß kommissarisch ein anderes Mitglied eingesetzt.
- * Der Vereinsausschuß faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, um eine Entscheidung herbeizuführen.
- * Der Ausschuß ist nur beschlußfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind unverzüglich im Clubinfo zu veröffentlichen.
- * Der Vereinsausschuß ist zur Beschlußfassung bei folgenden Anlässen einzuberufen:
 - Klärung von Einsprüchen gegen Beschlüsse des Vorstandes,
 - Klärung von Fragen und Problemen, die in der Satzung nicht geregelt sind.

5. Kassenprüfer

- * Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer. Diese haben die Kasse des Vereins mehrfach im Laufe eines Jahres zu prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluß und berichten an die nächste Mitgliederversammlung.

§ 7 Vereinsvermögen

-Das Vereinsvermögen besteht aus dem Kassenbestand, dem Bankguthaben, den

beweglichen und festen Werten gemäß Inventurkartei.

- Der Vorstand ist verpflichtet, in im Namen des Vereins abzuschließende Verträge die Bestimmung aufzunehmen, daß die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden, haben keinen Anspruch auf Auszahlung von anteiligem Vereinsvermögen.

§ 8 Auflösung des Vereins

- Der Verein kann nur auf Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluß ist eine 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Eine Stimmenübertragung gemäß § 6.1.1. Absatz ist möglich.
- Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den Landessportbund Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes als gemeinnützigen Zweck im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der geänderten Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Berlin, den 22.09.2025

Vorsitzender

stellvertretender Vorsitzender